

Interne Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes

Veröffentlichungsdatum: 29.03.2010

Auftragsart: Dienstleistungsauftrag **Angebotsfrist:** 08.06.2010

Region: DE: Kiel, Kreisfreie Stadt **I.D.:** 5555511

Art der Bekanntmachung: Ausschreibung

Kurzbeschreibung: Interne Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes Kiel für das Jahr 2011 fachübergreifende Maßnahmen Einstellungstests und Prüfungsverfahren

Vollständiger Bekanntmachungstext

1

Kreiswehersatzamt Kiel
Berufsförderungsdienst
Az 37-60-01

HAUSANSCHRIFT Rostocker Straße 2, 24106 Kiel
KWEA Kiel - BFD - Rostocker Straße 2, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT Rostocker Straße 2, 24106 Kiel
INTERNET www.bfd.bundeswehr.de
E-MAIL Bfdkiel@bundeswehr.org
TEL 04 31 / 3 84 -7957 / 7970

FAX 04 31 / 3 84 - 54 19

BEARBEITER Herr Rockstroh / Nicolaisen

DATUM 26. März 2010

An alle

interessierten Bildungsträger

Betreff: Öffentliche nationale Ausschreibung gem. VOL/A in der derzeit geltenden Fassung

Auftragsnummer: 1060/AG/605/11 (KI)

hier: Interne Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes Kiel für das Jahr 2011

fachübergreifende Maßnahmen

Einstellungstests und Prüfungsverfahren

Bezug: Ausschreibung in "bund.de"

Anlagen: 1. Leistungsbeschreibung

2. Merkblatt "Angebotsabgabe"

3. Merkblatt "zusätzliche Vertragsbedingungen des BMVg zur Verdingungsordnung für Leistungen"

4. Merkblatt "Umsatzsteuer"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr bietet Soldatinnen und Soldaten auf Zeit (SaZ),

sowie Grundwehrdienstleistenden, die Möglichkeit, an zivilberuflichen Bildungs- und

Eingliederungsmaßnahmen während der Dienstzeit teilzunehmen (sogenannte "Interne Maßnahmen").

Die Vergabe der Aufträge zur Durchführung dieser Maßnahmen erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip.

Die Verdingungsunterlagen, soweit nicht anliegend, können Sie unter der Email-Adresse

BFDKiel@bundeswehr.org

mit dem Stichwort "Verdingungsunterlagen - interne Maßnahmen 2011" unter Angabe der

Auftragsnummer 1060/AG/605/11 (KI) anfordern.

Für die Beteiligung an der Ausschreibung sind folgende Termine unbedingt zu beachten:

Angebotschlussstermin: 08.06.2010 10:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 09.07.2010

Bindefrist: 16.07.2010

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gezeichnet

Rockstroh

2

Leistungsbeschreibung zur internen Maßnahme:

fachübergreifende Maßnahmen

Einstellungstests und Prüfungsverfahren

Auftragsnummer: 1060/AG/605/11 (KI)

Thema Einstellungstests und Prüfungsverfahren

Ziel der Ausbildung optimale Vorbereitung auf Einstellungs- und Prüfungsverfahren

Inhalt der

Ausbildung

Vorstellung der Einstellungstestverfahren

Intelligenz- und Leistungstest, Wissen- und Fähigkeitstest, Persönlichkeitstest,

Testverfahren für bestimmte Berufsgruppen

Deutsch

Rechtschreibung, Grammatik, Diktat und Aufsatz

Mathematik

Dreisatz, Prozent- und Zinsrechnen, Rechnen mit Maßen und Gewichten

Gesprächsvorbereitung

Einzelgespräche, Gruppengespräche

sonstiges

Assessment-Center, Teamfähigkeit, Führungsqualitäten

Abschluss Teilnahmebescheinigung

Lernmittel /

Fachliteratur

Skript

Ausbildungsdauer 40 Unterrichtsstunden a 45 Minuten

Durchführungsort Das Seminar ist in Kiel durchzuführen. Die Räumlichkeiten sind durch den

Bildungsträger zur Verfügung zu stellen. Mögliche weitere Anforderungen an die

Räumlichkeiten sind den gesondert anzufordernden Verdingungsunterlagen zu

entnehmen.

Anzahl der

Teilnehmer

maximal: 12

Lehrkräfte Hochschulabschluss, Erfahrung in der Erwachsenenbildung

Bemerkungen im Rahmen des Kurses muss eine Diskussionsrunde mit Einstellungsberatern

und Personalleitern (mit potentiell AN-Bedarf) stattfinden

Zeitraum Unterrichtstage Unterrichtszeiten

07.03.11 - 11.03.11 Mo - Fr Mo - Do 08:00 - 15:30 / Fr 08:00 - 13:00

20.06.11 - 24.06.11 Mo - Fr Mo - Do 08:00 - 15:30 / Fr 08:00 - 13:00

19.09.11 - 23.09.11 Mo - Fr Mo - Do 08:00 - 15:30 / Fr 08:00 - 13:00

3

5
Merkblatt "Angebotsabgabe" - 1 -

1. Form und Aufschrift der Angebote

Das Angebot (in zweifacher Ausfertigung) muss die geforderten Angaben / Erklärungen enthalten und im Original unterschrieben sein. Fehlende Angaben / Erklärungen führen zum Ausschluss des Angebotes.

Es dürfen nur die mit den Verdingungsunterlagen übersandten oder inhaltsidentische Formulare verwendet werden.

Gemeinsame Bieter haben einen Bevollmächtigten zu bestimmen, dessen Vollmacht mit dem Angebot vorzulegen ist. Die Vollmacht kann durch eine beglaubigte Abschrift des Vertrages über die Zusammenarbeit der Bieter ersetzt werden. Außerdem ist eine Liste aller Mitglieder beizufügen.

Unzulässig sind:

- Änderungen und Ergänzungen in der Leistungsbeschreibung und den weiteren Verdingungsunterlagen

- wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

- nicht zweifelsfrei erkennbare Änderungen an den eigenen Eintragungen

- eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Fax oder email)

Die Nichtbeachtung führt zum Ausschluss des Angebotes gem. § 25 VOL/A.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gehen die Angebote an eine von der Vergabestelle unabhängige Angebotssammelstelle.

Gleiches gilt für etwaige Nachträge, Änderungen, Berichtigungen und Rücknahmen von Angeboten.

Die Angebote müssen im verschlossenen Briefumschlag adressiert an:

mit der Aufschrift:

rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist beim Kreiswehrrersatzamt Kiel eingegangen sein.

Nicht rechtzeitig und/oder nicht bei der vorgenannten Adresse eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.

Maßgebend ist der Eingangsstempel des Kreiswehrrersatzamtes.

Kreiswehrrersatzamt Kiel

Berufsförderungsdienst

- Angebotssammelstelle -

Rostocker Str. 2

24106 Kiel

ANGEBOT

Öffentliche Ausschreibung

Nicht öffnen!

Auftragsnummer: siehe Seite 1

Angebotsschlussstermin: siehe Seite 1, 10:00 Uhr

4

Merkblatt "Angebotsabgabe" - 2 -

2. Inhalt des Angebotes (Verdingungsunterlagen)

Folgende Anlagen / Erklärungen müssen dem Angebot beigelegt werden:

- Erklärung zur Kenntnisnahme dieses Merkblattes

- Kostenkalkulation mit folgenden Angaben:

o Lehrgangsgebühren pauschal (gestaffelt nach Teilnehmeranzahl)

o Kosten für Fachliteratur / Skripte je Teilnehmer (incl. Benennung)

o Prüfungskosten je Teilnehmer

o Unterrichtsort (genaue Anschrift)

o Größe in qm und vorhandene Teilnehmerplätze des Unterrichtsraumes

o Unterrichtszeitraum und -zeiten

o Anzahl der maximalen Teilnehmer und der Gesamtunterrichtsstunden (a 45 min)

o Nicht in Ansatz gebracht werden dürfen: Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer, sowie Mehrwert- und/oder Umsatzsteuer

- Lehrstoffplan ("Stundenplan")

- Erhebungsbogen zur Qualifikation der Lehrkräfte

- Bietererklärung

- Schutzklauselerklärung

- Sonstige in der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise

Alle Verdingungsunterlagen müssen mit der Auftragsnummer, dem Firmenstempel und der

Unterschrift des Verantwortlichen im Original versehen sein.

Erstbieter beim BFD Kiel werden um Referenzen gebeten.

3. Unfallversicherung der Teilnehmer

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden. Die Verantwortung für

die Unfallversicherung der Teilnehmer trägt der Auftragnehmer.

Soweit Sie noch nicht der Berufsgenossenschaft (BG) angehören, müssen Sie sich bei Ihrer

zuständigen Verwaltungs - BG für die Zeit der Maßnahme absichern.

4. Ausstattung der Räumlichkeiten

Die Unterrichtsräume und Werkstätten haben die vorherrschende berufliche Praxis und Arbeitsweise

abzubilden, den gesetzlichen Anforderungen sowie, bzgl. Ihrer Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln,

den aktuellen Forderungen der Praxis zu entsprechen. Die grundsätzlich vom Auftragnehmer zur

Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten müssen den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung

(ArbStättV) einschl. der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) entsprechen.

Sofern es sich um Maßnahmen im EDV-Bereich handelt, sind die Vorgaben der Bildschirmarbeitsplatzverordnung

zu erfüllen. Vernetzte PCs und Internetzugang, sowie alle Medien zur Unterstützung

der zu vermittelnden Inhalte (Beamer, Drucker), sind bereitzustellen.

5

Merkblatt "Angebotsabgabe" - 3 -

Die PCs sind in ihrer Ausstattung (Arbeitsspeicher, Prozessor, Grafikkarte, etc.) so zu bemessen,

dass die jeweiligen Anwendungen für die Maßnahme reibungslos funktionieren. Die

Mindestanforderungen der Softwarepakete sind zu berücksichtigen. Die erforderliche aktuelle Hard- und

Software incl. der Lizenzen sind vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Dem BFD ist Gelegenheit zu geben, die Räumlichkeiten sowohl vor, als auch nach einer evtl.

Zuschlagserteilung, im Hinblick auf die o.g. Forderungen zu besichtigen.

Bei Nichtentsprechung erfolgt ein Ausschluss des Angebotes. Bei nach Zuschlagserteilung

festgestellten Mängeln sind diese - unabhängig von weitergehenden Ansprüchen - unverzüglich zu

beseitigen. Andernfalls ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Eine Abweichung von den angebotenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig. Ist dieses in

besonders begründeten Ausnahmefällen dennoch notwendig, müssen die gleichen Voraussetzungen

erfüllt sein. Die vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist rechtzeitig einzuholen.

5. Lehrkräfte

Der Bieter erklärt schriftlich, dass

- die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen,

- die Lehrkräfte über einen einschlägigen Berufs- und Studienabschluss verfügen sowie fachlich,

pädagogisch und hinsichtlich ihrer Methodik geeignet sind und

- sie über einschlägige Berufserfahrung sowie Aus- und Weiterbildungserfahrung in der Erwachsenenbildung

verfügen.

Die pädagogische Eignung kann z.B. durch die Meisterprüfung, Ausbildereignungsprüfung,

pädagogische Ergänzungsstudiengänge im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung oder

vergleichbare Zusatzqualifikation belegt werden.

Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte müssen einen erfolgreichen Maßnahmeverlauf

erwarten lassen. Entsprechende Referenzen sind erforderlich.

6. Maßnahmebewertung

Einzelbewertungsbogen nach vorgegebenem Muster sind am Ende der Maßnahme von jedem

Teilnehmer zu erstellen und - mit einer Zusammenfassung durch den Bildungsträger - dem BFD

zukommen zu lassen.

6

7. Merkblatt "Angebotsabgabe" - 4 -

7. Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind unzulässig.

8. Nachträge, Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme von Angeboten sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Sie sind ebenfalls in geschlossenen Briefumschlägen gem. des o.g. Verfahrens zu übersenden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich oder per Fax zurückgezogen werden.

9. Entschädigung für die Bearbeitung des Angebots

Für die Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt.

10. Zuschlagserteilung / Vertrag

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.

Wenn Sie bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist keine Mitteilung erhalten haben, konnte Ihr Angebot bei der Vergabe des Auftrages nicht berücksichtigt werden. Die Gründe für die Ablehnung des Angebotes können gem. § 27 VOL/A nur auf Antrag erteilt werden.

Der Vertrag wird nur nach dem mit den Verdingungsunterlagen versandten Vertragsmuster erstellt und abgeschlossen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsschließenden unterzeichneten Urkunde. Sie müssen darin ausdrücklich als "Vertragsänderung" bezeichnet sein.

Jeglicher Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache.

Maßnahmen werden nur ab einer Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. Die Entscheidung wird kurzfristig getroffen. Schadensersatzansprüche bei Ausfall bzw. Nichtzustandekommen einer Maßnahme sind ausgeschlossen.

Zahlungen erfolgen nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme durch Vorlage einer Rechnung. Schadensansprüche bei Ausfall oder Nichtzustandekommen der Maßnahme sind ausgeschlossen.

11. Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bieter gem. § 27 VOL/A

Falls der Bieter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, muss ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden. Dieser kann bereits dem Angebot beigelegt werden. Ein adressierter Freiumschlag, als Voraussetzung für eine Benachrichtigung, ist beizufügen.

7

Merkblatt "zusätzliche Vertragsbedingungen"

Interimfassung der Nrn. 11.4 und 11.5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (ZVB/BMVG) vom 28.01.2005

(Diese Regelung ist gültig bis zum Inkrafttreten einer Neufassung der ZVB/BMVG vom 28.01.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.05.2001)

11.4 Vertragsstrafe wegen Versprechens oder Gewährens von Vorteilen

11.4.1 Auftragnehmer oder ihre Beauftragten dürfen Personen, die beim Auftraggeber mit Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne des § 331 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Die vorgenannte Verpflichtung gilt für diesen Vertrag und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

11.4.2 Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Nr. 11.4.1 zuwider, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 v. H. der (nach der Zuwiderhandlung) vereinbarten Auftragssumme zu zahlen.

Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von 3 Jahren einzurechnen.

Die Höhe der Vertragsstrafe darf den 20-fachen Wert des Vorteils gem. Nr. 11.4.1, insgesamt jedoch 500.000,00 Euro, nicht übersteigen. Einer im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet.

Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird.

Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben Aufträge außer Betracht, bei denen der Auftragnehmer nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen Nr. 11.4.1 nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen.

Ferner bleiben bei der Berechnung der Vertragsstrafe Aufträge, die nach Bekanntwerden der Zuwiderhandlung erteilt werden, außer Betracht.

11.5 Vertragsstrafe wegen Gewährung eines Tätigkeitsverhältnisses ohne Unbedenklichkeitsbestätigung

11.5.1 Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhestandstätigkeit zu bewerten ist, kann ein unzulässiger Vorteil i.S. von Nr. 11.4.1 sein. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit - einschließlich Gutachtertätigkeit - mit einem Bundeswehrangehörigen, sich von diesem eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorlegen zu lassen.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, einem Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder einen Berufssoldaten im Ruhestand, der nicht länger als 5 Jahre im Ruhestand ist, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn dieser ihm hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des Auftraggebers (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt hat. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, so hat der Auftragnehmer die Auflagen zu beachten.

11.5.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, sofern die nach Nr. 11.5.1 erforderliche Unbedenklichkeitsbestätigung nicht erteilt wird, eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des seit der Zuwiderhandlung gewährten Entgeltes, mindestens jedoch 5.000,00 Euro und höchstens 100.000,00 Euro, zu zahlen.

Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebenständigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag. Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 11.4 entsprechend.

11.5.3 Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Nebentätigkeit oder Ruhestandstätigkeit rechtmäßig ist bzw. nachträglich genehmigt wird.

11.5.4 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen.

© Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB-Z. 3.2) für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Rechte vorbehalten.

8

Merkblatt "Umsatzsteuer"

Umsatzsteuer in Kosten von Maßnahmen der beruflichen Bildung

Die Umsatzsteuer als Teil der Lehrgangsgebühren kann vom Berufsförderungsdienst nicht übernommen werden.

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG fallenden Umsätzen die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten (...). Ein Verzicht auf Steuerfreiheit gemäß § 9 UStG ist nicht möglich.

Von § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh UStG werden solche Einrichtungen eines privaten

von § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG werden solche Einrichtungen eines privaten Trägers erfasst, die zwar die Merkmale einer Schule erfüllen, aber nicht Ersatzschulen sind. Sie finden sich vornehmlich im Bereich der Berufsausbildung und -fortbildung, können aber auch allgemeinbildender Natur sein. Weiterhin erstreckt sich die Regelung auf andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen. Bei einer allgemeinbildenden Einrichtung ist es nicht erforderlich, dass sie einen eigenen Lehrstoff anbietet. Vielmehr ist es ausreichend, dass sie eine die Schule unterstützende und auf die Verarbeitung oder Repetition des von der Schule angebotenen Stoffes beschränkende Tätigkeit ausübt (BVerwG v. 03.12.1976, BStBl 1977 II S. 334 sowie R 112 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2000).

Zu den berufsbildenden Einrichtungen sind auch berufsfortbildende Einrichtungen zu rechnen, die Leistungen erbringen, die ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder Berufsbildung dienen. Die Steuerbefreiung tritt im Falle des § 4 Nr. 21 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb UStG nur dann ein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die jeweilige Einrichtung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung richtet sich nach Landesrecht. Bei der Förderung von Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung ist deshalb regelmäßig davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG vorliegen.

Da mit der Regelung des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG grundsätzlich alle Maßnahmen einer schulischen oder beruflichen Bildung erfasst werden, die für eine Förderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) in Betracht kommen können, bleibt für eine Kostenübernahme von Umsatzsteuer durch den Berufsförderungsdienst kein Raum.

Aus o. a. Gründen kann die Umsatzsteuer nicht übernommen werden.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer ist ggf. bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen.